

Zwölfter Termin (12.7.2010)

Medizinethik, 2. Teil

Sterbehilfe (Euthanasie) – Hilfe beim Sterben und Hilfe zum Sterben

Deutsches Strafgesetzbuch (StGB) § 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

In den meisten Ländern gibt es ähnliche Regelungen. Aktive Sterbehilfe wird meistens bestraft. Ausnahmen sind Länder wie die Niederlande, Belgien und Luxemburg. Unterschiedlich sind die Rechtsbestimmungen zur Beihilfe zum Suizid (assistierter Freitod): in Deutschland nicht strafbar, aber in Österreich (Freiheitsstrafe 6 Monate bis 5 Jahre).

Die wichtigsten begrifflichen Unterscheidungen

Tun und Unterlassen

Erstes Dreier-Schema:

- aktive Sterbehilfe
- passive Sterbehilfe
- indirekte Sterbehilfe

	Töten (aktiv)	Sterbenlassen (passiv)
Beabsichtigen (direkt)	Handlungen mit der klaren Absicht, das Leben eines Menschen unmittelbar zu beenden	eine medizinische Behandlung wird abgebrochen oder unterlassen in der klaren Absicht, den Menschen sterben zu lassen
Zulassen (indirekt)	primär: Schmerzbehandlung sekundär: der (vorzeitige) Tod des Patienten wird als Nebenwirkung bewusst in Kauf genommen	eine medizinische Behandlung wird abgebrochen oder unterlassen, wobei in Kauf genommen wird, dass der Patient (vorzeitig) stirbt

Zweites Dreier-Schema:

- unfreiwillig (gegen den Willen des Sterbenden – eindeutig unzulässig)
- freiwillig (mit dem Willen des Sterbenden → Beihilfe zum Suizid)
- nicht-freiwillig (bei nicht-zustimmungsfähigen Patienten: seit der Geburt schwer behindert, Unfallopfer, irreversibel Komatöse u.a.)

Patientenverfügungen

Welchen Kriterien sollten solche Willensbekundungen genügen:

- informiert
- stabil
- autonom
- aktuell